



HESSISCHER LANDTAG

06. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.08.2022

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich gerieten drei Mitarbeiter des Flughafens Düsseldorf unter Islamismus-Verdacht, da sie in den sozialen Medien mit einem Erkennungszeichen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ zu sehen waren. Die drei Mitarbeiter waren bislang unauffällig und wurden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung offensichtlich auch nicht beanstandet (→ <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/is-geste-duesseldorfer-flughafen-100.html>). Zuständig in Hessen für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG ist die Luftsicherheitsbehörde Hessen im Polizeipräsidium Frankfurt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Überprüfungen führt die Luftsicherheitsbehörde Hessen im Polizeipräsidium Frankfurt im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG bei Mitarbeitern durch, die im Sicherheitsbereich der Flughäfen beschäftigt sind?

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) wird zunächst die Vollständigkeit des Antrages inklusive benötigter Nachweise über die Identität sowie weiterer Nachweise (über Vorkeschäftigungen, ausländische Straffreiheitsbescheinigungen etc.) überprüft. Nach Antragseingang und gegebenenfalls erforderlicher Vervollständigung eingereicherter Unterlagen stellt die Luftsicherheitsbehörde Erkenntnisfragen an weitere Behörden. Grundsätzlich wird ein Bundeszentralregisterauszug bei dem Bundesamt für Justiz (BfJ) eingeholt, zudem werden Landeskriminalämter zu weiteren polizeilichen Erkenntnissen und Landesämter für Verfassungsschutz zu nachrichtendienstlichen, i. d. R. extremismusbezogenen Erkenntnissen sowie die Bundespolizei und das Zollkriminalamt abgefragt.

Weiter können einzelfallbezogen das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR abgefragt werden, das Erziehungsregister und das Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister kann abgefragt werden sowie bei ausländischen Personen das Ausländerzentralregister und die zuständigen Ausländerbehörden. Schließlich können Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen und der gegenwärtige sowie die vormaligen Arbeitgeber der betroffenen Person während der letzten fünf Jahre vor der Überprüfung soweit erforderlich angefragt werden.

Nach Vorliegen der Erkenntnisse, gegebenenfalls Nachermittlungen und Anschlussfragen, bewertet die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person in einer Gesamtwürdigung. Die Zuverlässigkeit ist zu verneinen, wenn daran Zweifel verbleiben. An der Zuverlässigkeit fehlt es in der Regel, wenn die zu überprüfende Person innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Strafe von nicht weniger als 60 Tagessätzen oder zu mindestens zwei geringeren Geldstrafen verurteilt wurde, wenn die Person innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Verbrechens oder einer anderen, vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als einem Jahr verurteilt wurde oder bei tatsächlichen Anhaltspunkten für staats- bzw. sicherheitsgefährdenden Bestrebungen gem. § 3 Abs. 1 BVerfSchG.

Wird nach Abschluss der Überprüfung ein positiver Bescheid erteilt und damit die Zuverlässigkeit bestätigt, hat diese Bestätigung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Innerhalb dieser fünf Jahre unterliegen die durch die Luftsicherheitsbehörde beteiligten Stellen grundsätzlich einer Nachberichtsspflicht, sofern relevante neue Erkenntnisse erlangt werden.

Gehen solche Nachberichte ein, nimmt die Luftsicherheitsbehörde eine erneute Prüfung von Amts wegen vor und widerruft die Bestätigung der Zuverlässigkeit erforderlichenfalls.

Frage 2. Ist die Sichtung von Beiträgen in den sozialen Medien der unter Frage 1. genannten Personen Bestandteil der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG?

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG obliegt der Luftsicherheitsbehörde (LSB). Zu den zu überprüfenden Personen wird mittels eines Massendatenverfahrens vollautomatisiert durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen eine Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS WN) des Verfassungsschutzverbundes durchgeführt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung – LuftSiZÜV). Die Mitwirkung erfolgt anlässlich von Anfragen nach vorhandenen Informationen durch die LSB nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG.

Sofern sich aufgrund der Abfrage im NADIS WN ein Treffer in einem oder mehreren Phänomenbereichen ergibt, werden grundsätzlich die vorliegenden bzw. sodann durch die übrigen beteiligten Verfassungsschutzbehörden zugelieferten Erkenntnisse betrachtet. Wenn sich hieraus Hinweise auf entsprechende Auftritte bzw. verfassungsschutzrelevante Verlautbarungen und Beiträge in einzelnen sozialen Medien ergeben, werden diese ergänzend geprüft. Eine Sichtung von etwaigen Beiträgen der Personen in den sozialen Medien erfolgt durch das LfV Hessen routinemäßig nicht.

Grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Mitwirkung eine Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse. Nach § 4 Abs. 5 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) dürfen zur Beantwortung von Übermittlungersuchen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 HVSG personenbezogene Daten nur erhoben werden, soweit dies zur Überprüfung der beim LfV Hessen bereits vorliegenden Informationen erforderlich ist.

Frage 3. Falls Frage 2. unzutreffend: sieht die Landesregierung angesichts des Düsseldorfer Vorfalles Änderungsbedarf?

Ein Änderungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Die Praxis des LfV Hessen sieht unter bestimmten Umständen eine ergänzende Prüfung bereits vor – siehe hierzu die Beantwortung zu Frage 2.

Frage 4. Auf welche Weise wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG der Komplex Islamismus, Sympathie mit Terrororganisationen etc. überprüft?

Im Rahmen der Mitwirkung des LfV Hessen bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG werden alle Phänomenbereiche gleichermaßen behandelt. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Wie viele Personen hat die Luftsicherheitsbehörde Hessen im Polizeipräsidium Frankfurt im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG bei Flughafen-Mitarbeitern in den vergangenen fünf Jahren jeweils überprüft?

Die Anzahl der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen in den Jahren 2018 bis 2022 beträgt:

2018:	19.517
2019:	24.178
2020:	20.158
2021:	8.404
2022:	7.728 (Stand: 03.08.2022)

Frage 6. Bei wie vielen der unter Frage 5. überprüften Personen ergaben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit, die nicht beseitigt werden konnten, sodass ein Zutritt zum Sicherheitsbereich des Flughafens nicht gewährt wurde?

Anzahl der Ablehnungen/Widerrufe in den Jahren 2018 bis 2022:

2018:	410
2019:	313
2020:	157
2021:	177
2022:	150 (Stand: 03.08.2022)

Frage 7. Welches waren die Gründe für die Zweifel an der Zuverlässigkeit der unter 6. genannten Personen?

Frage 8. Bei wie vielen im Sicherheitsbereich von Flughäfen beschäftigten Personen ergaben sich nachträglich Zweifel an deren Zuverlässigkeit, die dazu führten, dass die Berechtigung zum Zutritt des Sicherheitsbereichs widerrufen wurde?

Frage 9. Welches waren die Gründe für die Zweifel an der Zuverlässigkeit der unter 8. genannten Personen?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten liegen nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste retrograd und händisch erfolgen und hätte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Wiesbaden, 22. September 2022

Peter Beuth